

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



18. Jahrgang

Zossen, 23. März 2021

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 23. März 2021

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-
bendorf

1. Amtlicher Teil

	Seite
Bekanntmachung des Wahlleiters vom 18.02.2021	3
Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 03.03.2021	4 - 5
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf am 23.04.2021 um 18,00 Uhr im Mehrzweckgebäude Neuhof, 15806 ZOSSEN OT Wünsdorf GT Neuhof	6
Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Ausbaustrecke Berlin-Dresden - Planfeststellungsabschnitt 2 - Umbau Bahnhof Zossen von km 30,441 – km 35,275 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz-Elsterwerda in den Gemarkungen Dabendorf, Nächst Neuendorf und Zossen der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Löpten der Gemeinde Groß Köris im Landkreis Dahme-Spreewald (Geschäftszeichen: 51137-511ppa/053-2300#002)	7 – 8
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 17.03.2021	9 – 11
Anlage 1 zur Beschlussvorlage 021/21 – Vorschläge zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH	12 – 15
Anlage 2 zur Beschlussvorlage 021/21 – Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Zossen über die Ausübung der Stimmrechte der Stadt Zossen in der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH	16
Anlage zur BV-Nr. 023/21	17
Anlage zur BV-Nr. 024/21	18
Anlage zur BV-Nr. 025/21	19
Anlage zur BV-Nr. 026/21	20
Anlage zur BV-Nr. 027/21	21
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 18.03.2021	22 - 24

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 18.02.2021

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 14], S. 2)) gebe ich bekannt, das Herr Steffen Jerchel zum 01. Februar 2021 den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erklärt hat.

Dieser Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Wolf-Dieter Wollgramm über.

Zossen, den 18.02.2021

Raimund Kramer
Wahlleiter





10. März 2021

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 03.03.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
108/20	<p>Abschließende Festlegung der Kriterien für die weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP- 1. Änderung (Wind) (Wiedervorlage)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt nochmals, unter Anlehnung des Planungskonzeptes zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf), die weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP- 1. Änderung (Wind).</p>
018/21	<p>B-Plan 44/03-a „Am Bahnhof“ – Befreiung von der Festsetzung Anzahl der Vollgeschosse (III) für das Grundstück Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, Flurstücke 212, 213 (Wiedervorlage)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung von der Festsetzung – Anzahl der Vollgeschosse - für das Grundstück Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, Flurstücke 212, 213.</p>
019/21	<p>B-Plan 44/03-a „Am Bahnhof“ – Befreiung von den Festsetzungen Baugrenze und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für das Grundstück Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, Flurstücke 1680, 172 (Wiedervorlage)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung von den Festsetzungen Baugrenze und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für das Grundstück Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, Flurstücke 1680, 172.</p>
028/21/01	<p>Befreiung von den Festsetzungen des Flurstücks 207 als Verkehrsfläche des Bebauungsplans „Wohnpark Glienick“ 1. BA (Ergänzend zum Bauantrag vom 16.12.2020)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung der Festsetzung des Flurstückes 207 als Verkehrsfläche des Bebauungsplanes „Wohnpark Glienick“ I. BA.</p>

033/21

Externe Kantinenbetreuung für die Gesamtschule Dabendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die externe Kantinenbetreuung der Gesamtschule Dabendorf vorübergehend von August bis Dezember 2021.

116/20

Hygienekonzept für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt das in der Anlage beigefügte Hygienekonzept für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen

b) in der laut Protokoll geänderten Form.

110/20

Antrag der Fraktionen Die Linke/SPD Zossen, Bündnis 90/Die Grünen und VUB/WK vom 16.11.2020, eingegangen bei der Stadt Zossen am 23.11.2020: Kommunales Klimaschutzkonzept erstellen (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich zum Ziel, bei künftigen Entscheidungen regelmäßig auch die Auswirkungen auf das Klima und auf den Arten- und Umweltschutz zu berücksichtigen. Es sollen grundsätzlich Lösungen bevorzugt werden, die sich möglichst positiv oder – wenn nicht vermeidbar – am wenigsten schädlich auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes durch eine Klimaschutzmanagerin oder einen Klimaschutzmanager.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel gemäß Kommunalrichtlinie zu beantragen für:
 - Einstellung einer Klimaschutzmanagerin /eines Klimaschutzmanagers
 - Erstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Zossen
4. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zeitlich und thematisch mit dem bereits beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) zu synchronisieren und auf Nachhaltigkeit zu achten.

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Jagdvorstand

Wünsdorf, den 12.03.2021

**Einladung
Zur Mitgliederversammlung
Der Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Am 23.04.2021 um 18,00 Uhr
Im Mehrzweckgebäude Neuhof
15806 ZOSSEN OT Wünsdorf
GT Neuhof**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2020 / 2021
6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche des Jagdjahres 2016 / 2017
7. Abstimmung über den HHP des Jagdjahres 2021 / 2022
8. Entlastung der Kassiererin
9. Entlastung des Vorstandes
10. Abstimmung über einen Wahlleiter
11. Wahl eines Schriftführer, Stellvertretung Schriftführer ,
Stellvertretung Kassierer,
Stellvertretung 1. und 2. Kassenprüfer
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
13. Abstimmung über Angliederung Flur 8 Gemarkung Wünsdorf
14. Abstimmung über Jahresendveranstaltung Jj 2020 / 2021
15. Bericht der Jagdpächter
16. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zum Nachweis über den Grundbesitz ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Jagdvorsteher Wolfgang Sieloff

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Ausbaustrecke Berlin-Dresden - Planfeststellungsabschnitt 2 - Umbau Bahnhof Zossen von km 30,441 – km 35,275 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz–Elsterwerda in den Gemarkungen Dabendorf, Nächst Neuendorf und Zossen der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Löpten der Gemeinde Groß Köris im Landkreis Dahme-Spreewald

(Geschäftszeichen: 51137-511ppa/053-2300#002)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost, Pestalozzistraße 02, 12529 Schönefeld vom 22.02.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Zossen bzw. in der Gemeinde Groß Köris beansprucht.

Mit dem Bauvorhaben sollen die baulichen Voraussetzungen für eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 200 km/h geschaffen werden. Das Bauvorhaben beinhaltet u.a. den Ersatz vorhandener Bahnsteige im Bahnhof Zossen durch neue Außen- und Mittelbahnsteige, Rückbau der vorhandenen Fußgängerunterführung, Neubau einer Fußgängerunterführung, welche gleichzeitig als Bahnsteigzugang dient, den Bau von Schallschutzwänden und eines Stellwerksgebäudes, Rückbau von Bahnübergängen und Ersatzneubau einer Straßenüberführung, Ersatzneubau eines Durchlassbauwerkes für den Mückensteiggraben und die Ertüchtigung des Unter- und Oberbaus der Gleise, Weichen und Bahnstromanlagen.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrenleitender Verfügung vom 16.03.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 12
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 11
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 13
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 14
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 15
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 16
- EMV Gutachten, Planunterlage Nr. 18
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 10
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 17

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021 in der Stadtverwaltung der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, EG Konferenzraum während der folgenden Zeiten

am Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
am Freitag	Termine nur nach Vereinbarung
am Samstag	von 8.00 bis 12.00 (jeweils am 1. und 3. Samstag des Monats)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 18.06.2021 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, (Geschäftszeichen: 51137-511ppa/053-2300#002), oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de→Themen→Planfeststellung→Anhörungsverfahren→Datenschutz-hinweis.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite www.eba.bund.de→Themen→Planfeststellung→Anhörungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-portal.bund.de zugänglich gemacht.

im Orig. gez. Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin



22. März 2021

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 17.03.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
031/21	<p>Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt gem. § 82 Abs. 4 BbgK-Verf den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 174.450.937,53 EUR und einem Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von 17.901.118,32 EUR.</p>
105/20	<p>Entlastung der ehemaligen Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erteilt der ehemaligen Bürgermeisterin, Michaela Schreiber, gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2018.</p>
041/21	<p>Kreuzungsvereinbarung für die neue B246 und den Fußgängertunnel am Bahnhof Zossen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Bürgermeisterin wird beauftragt die vorliegende Kreuzungsvereinbarung</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in der vorliegenden Form</p> <p>abzuschließen.</p>
021/21	<p>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gesellschaftsvertrag der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH soll entsprechend den in der Anlage 1 dargestellten Vorschlägen geändert werden.2. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH gemäß Anlage 1 vorzunehmen. Soweit daneben redaktioneller Änderungsbedarf besteht, wird die Hauptverwaltungsbeamtin beauftragt, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anlage 2 zur Kenntnis.

- 027/21** **Errichtung einer Tempo-30-Zone rund um den neuen Schulstandort Dabendorf**
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
- Die Errichtung einer Tempo-30-Zone am neuen Schulstandort in Dabendorf inklusive der umliegenden Zufahrts- und Seitenstraßen gemäß Anlage.
- 107/20** **Beschluss über die Sanierung des Gebäudes der alten Gesamtschule Dabendorf**
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
- Das Gebäude der alten Gesamtschule Dabendorf wird saniert und für eine spätere Nutzung durch die Grundschule und den Hort Dabendorf hergerichtet.
- Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt. Die entsprechende Planung bezogen auf die Gewerke wird in den Ausschüssen und der SVV vorgestellt und abgestimmt.
- 046/21** **Reduzierung des Geltungsbereiches für den B-Plan "Gewerbegebiet Zossen Mitte" im Ortsteil Nächst Neuendorf**
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ an die Verkehrsflächen für die B 246n und die Anbindung der Kleinen Feldstraße.

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 021/21

**Vorschläge zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH**

1. § 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt gefasst:

**§ 2
Gesellschafter**

- (1) Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist die Stadt Zossen mit 100 % Geschäftsanteil.
- (2) Die Stadt wird vom Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Er ist gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf an Richtlinien und Weisungen der Stadtverordnetenversammlung gebunden.

2. § 7 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt gefasst:

**§ 7
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Diese werden durch die Gesellschafter bestellt.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung der Gesellschafter. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) der Erwerb und die Finanzierung von Beteiligungen;
 - b) die Festsetzung von Preisen und allgemeinen Bedingungen für die Leistungen der Gesellschaft;
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind;
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes;
 - f) mittel- und langfristige Planungen;
 - g) Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Vergaben mit einem Wert von über € 50.000,00 im Einzelfall;
 - h) Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

und Rechte an Grundstücken, sowie Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Verträge;

- i) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- j) Stundung von Forderungen;
- k) Erlass von Forderungen;
- l) Einleitung sowie Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen;
- m) Einstellung und Beförderung von Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen;
- n) Gewährung von Sicherheiten jeder Art;
- o) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- p) wesentliche Änderungen von Maßnahmen, die zur Aufgabenstellung der Gesellschaft gehören.

3. § 8 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt gefasst:

§ 8
Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - Bürgermeister(in) der Stadt Zossen
 - 4 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zu wählende Stadtverordnete.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch die Gesellschafter bestimmt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Sachverständige für einzelne Aufsichtsratssitzungen oder auf Dauer, für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen als Berater hinzuziehen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Wahlzeit der Gemeindevertreter bestellt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (5) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung.
- (6) Der Aufsichtsrat wird durch die Gesellschafter unter Einhaltung des Abs. (1) dieses § bestellt.
- (7) Den Gesellschaftern ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen des Aufsichtsrates zu gewähren.

4. § 9 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt gefasst:

§ 9
Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu wahren; ihm obliegt die Beratung, Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
 - (2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer (§ 13);
 - b) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insb. der Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses (§ 13 Abs. 4).
5. § 10 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt gefasst:

§ 10
Aufsichtsratssitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates und der als Berater hinzugezogenen Personen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen. Der Tag der Absendung und der des Zugangs der Ladung werden jedoch nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ferner auf schriftlichen Antrag der Geschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Aufsichtsratsbeschlüsse außerhalb von Sitzungen sind auf Fälle äußerster Dringlichkeit zu beschränken. Über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafter bedarf.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 021/21

**Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin
gegenüber
der Stadtverordnetenversammlung Zossen
über die Ausübung der Stimmrechte der Stadt Zossen
in der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH**

Die Stadt Zossen ist Gesellschafterin der Zossener Wohnungsbaugesellschaft. Die Stadtverordnetenversammlung ist das Willensbildungsorgan der Stadt. Mit ist daran gelegen, dass der Wille der Stadtverordnetenversammlung in allem Handeln der Gesellschaft zum Ausdruck kommt.

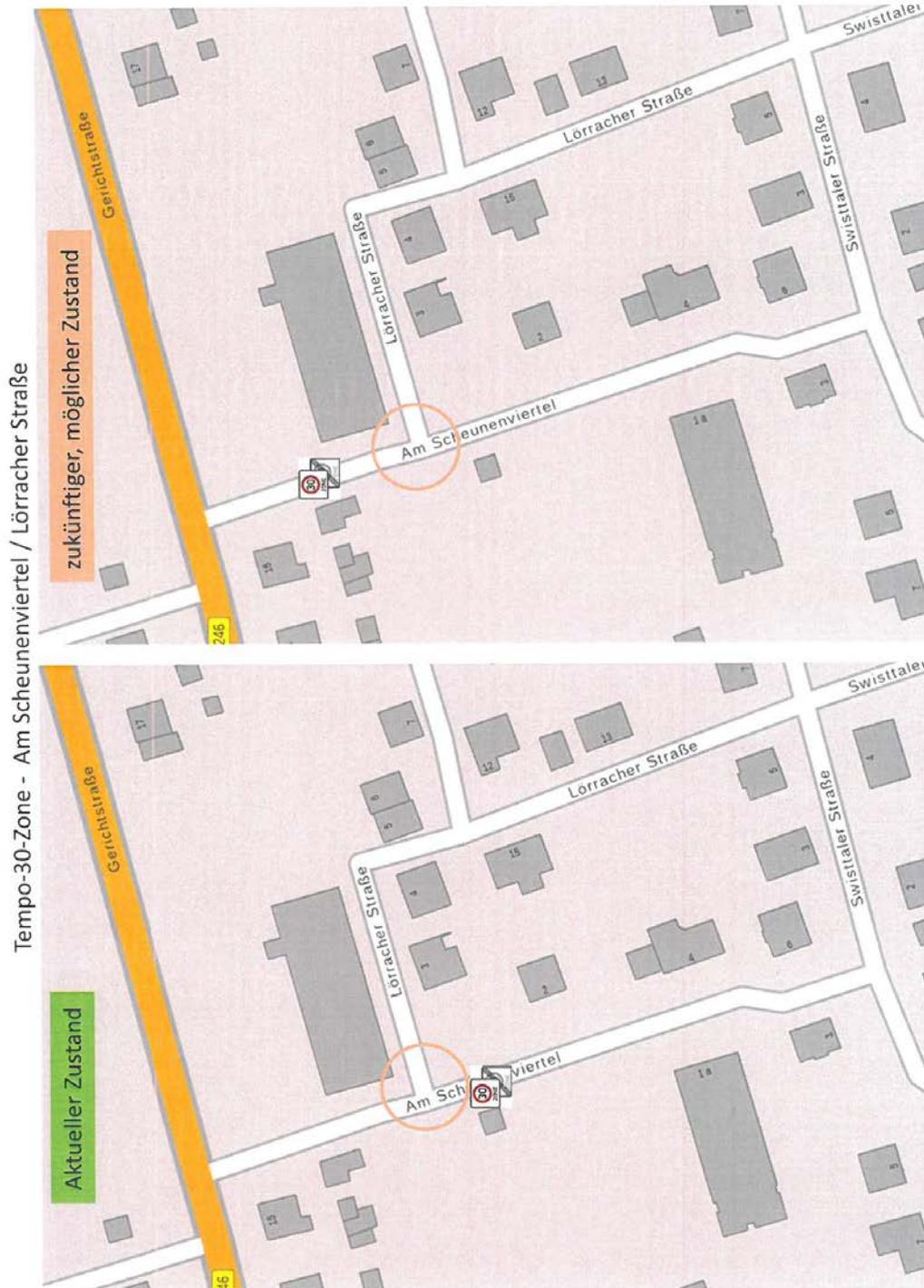
Mit dieser Maßgabe erkläre ich:

1. Ich werde die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss rechtzeitig informieren, bevor ich Stimmrechte für die Stadt als Gesellschafterin wahrnehme. Das gilt auch für Zustimmungserklärungen nach dem Gesellschaftervertrag. Auf diese Weise will ich sicherstellen, dass die Stadtverordnetenversammlung stets Gelegenheit hat, das ihr zustehende Richtlinien- und Weisungsrecht auszuüben.
2. Beschlussfassungen oder Zustimmungserklärungen, die ich für die Stadt als Gesellschafterin abgebe, werde ich stets nachvollziehbar und transparent dokumentieren.

Zossen, den 19.03.2021

gez. Schwarzweller

Anlage zur BV-Nr. 023/21



Anlage zur BV-Nr. 024/21

Wünsdorf – Friedenstraße, etc.



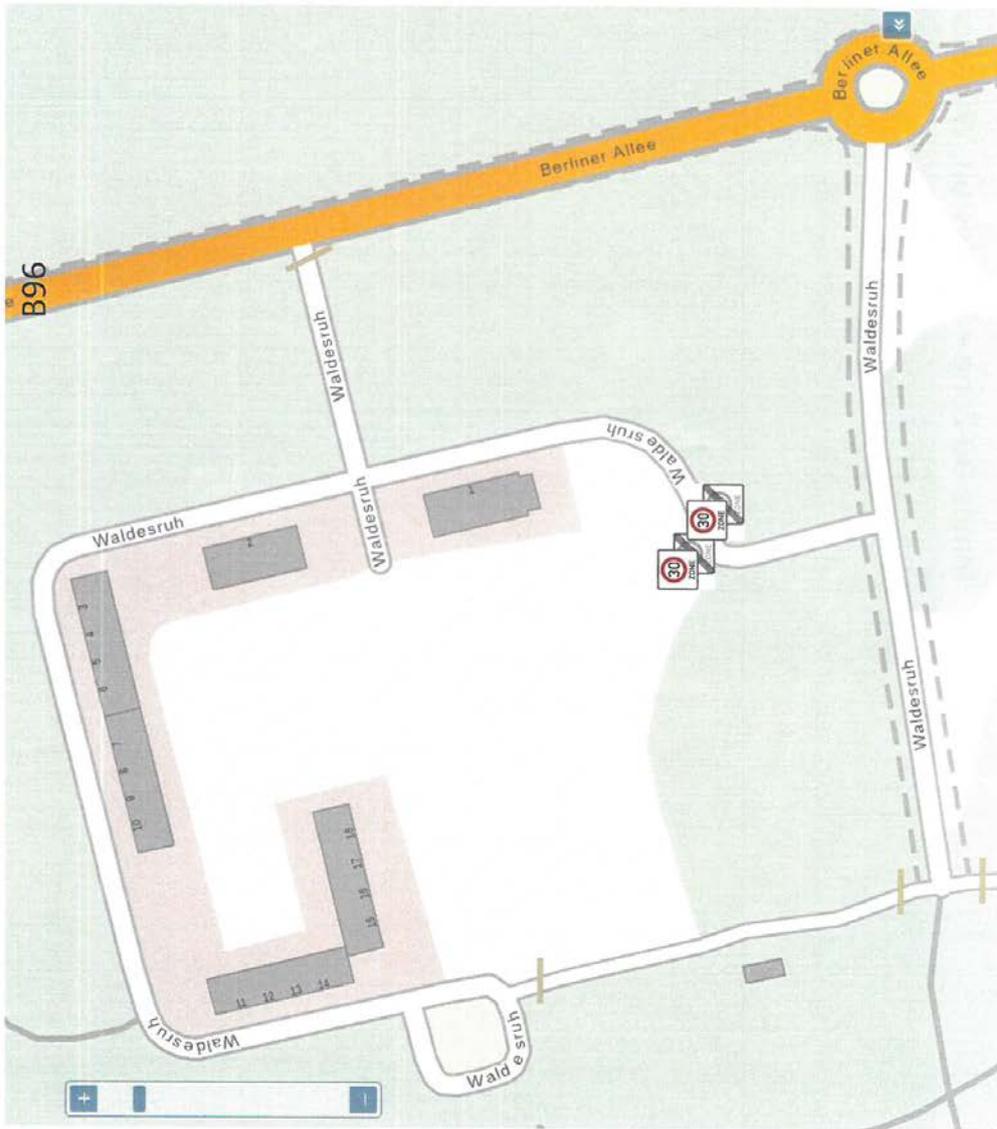
Anlage zur BV-Nr. 025/21

Tempo-30-Zone, Waldstadt



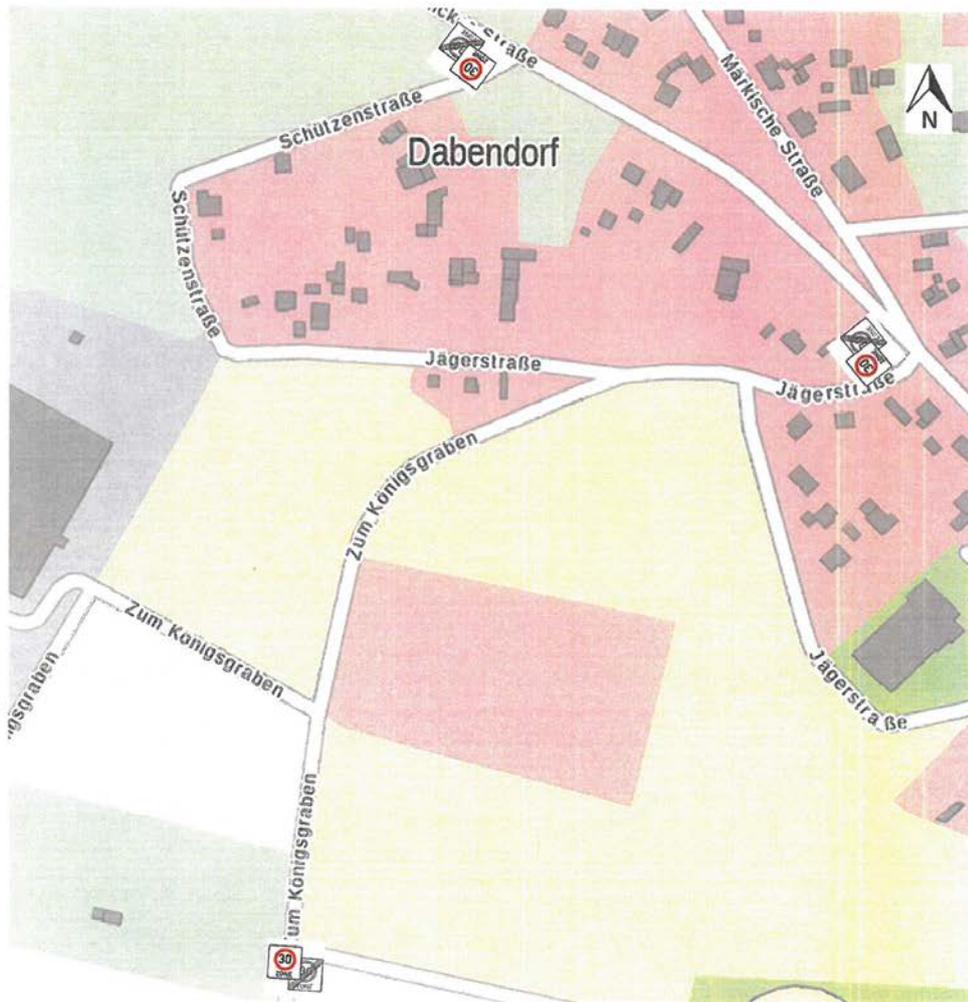
Anlage zur BV-Nr. 026/21

Tempo-30-Zone – Waldesruh, Wünsdorf



Keine Durch-/
Zufahrtsstraße

Anlage zur BV-Nr. 027/21





22. März 2021

Bekanntmachung

In der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 18.03.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
037/21	<p>Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Königsgraben" Befreiung von den Festsetzungen (Baugrenze und Art der baulichen Nutzung) für die Flurstücke 475, 477, 479 und 481</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze. <p>und</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die Befreiung von der Festsetzung „Reihenhaus“ und die Zulassung des Baus eines Mehrfamilienhauses.
044/21	<p>Befreiung von der Festsetzung der zwingenden Zweigeschossigkeit für das Flurstück 266 der Flur 3 in der Gemarkung Wünsdorf im Bebauungsplan "Am Eiskutenberg"</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung des Flurstücks 266 (Flur 3, Gemarkung Wünsdorf) von der Festsetzung der zwingenden Zweigeschossigkeit im Bereich des allgemeinen Wohngebiets 8 des Bebauungsplans „Am Eiskutenberg“.</p>
111/20	<p>Antrag der Fraktion Die Linke/SPD Zossen vom 20.11.2020, eingegangen bei der Stadt Zossen am 23.11.2020: Ausweisung eines Naturparks "Baruther-Urstromtal"</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Zossen unterstützt die langjährigen Bemühungen zur Ausweisung eines Naturparks „Baruther-Urstromtal“ und befürwortet das Projekt.2. Die Verwaltung wird aufgefordert beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg die Bekanntmachung eines Naturparks „Baruther Urstromtal“ zu beantragen.3. Die Verwaltung wird ferner aufgefordert, den Kreistag Teltow-Fläming zu bitten, dieses Anliegen ebenfalls beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses einzubringen.

4. Die gemäß Anlage vorgesehene Grenze des Naturparks ist wie folgt anzupassen: Das im Rahmen der Erarbeitung des FNP Wind festgesetzte Windeignungsgebiet, das an der Grenze zur Gemarkung Töpchin entstehen soll, wird nicht Teil des Naturparks. Teil des Naturparks soll hingegen das gesamte Naturschutzgebiet Jägersberg-Schirknitzberg werden.
5. Die SVV wird regelmäßig über den weiteren Verfahrenslauf informiert.

029/21

Antrag der Fraktion DIE LINKE/ SPD vom 08.02.2021 eingegangen bei der Stadt Zossen am 08.02.2021: Beteiligung und Mitwirkung von Kindern & Jugendlichen gemäß §18a Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Umsetzung des §18 a BbgKVerf die Art der angemessenen Beteiligung und Mitwirkung im Dialog mit den Kindern & Jugendlichen selbst, weiteren betroffenen Akteuren der Stadtgesellschaft (Lehrer, Sozialarbeiter, Vereine, Verwaltung, Stadtverordnete, etc.) sowie ggf. externen Fachleuten erarbeiten zu lassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt zu diesem Zweck die Verwaltung eine Steuerungsgruppe zu bilden und ein entsprechendes Konzept zur Entwicklung der Beteiligungsstrategie für Zossen zu erarbeiten, regelmäßig zum Bearbeitungsstand zu informieren und der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Januar 2022 zur Entscheidung vorzulegen.
3. In der Steuerungsgruppe sollen folgende Verantwortliche mitarbeiten:
 - Verantwortliche(r) Mitarbeiter(in) der Verwaltung
 - Vorsitzender des SJBS
 - Verantwortliche(r) Mitarbeiter(in) des DRK (Träger der Jugendarbeit in Zossen)
 - Verantwortliche(r) zur Realisierung des geplanten Planspiels Pimp your town (PYT) an den weiterführenden Schulen in Zossen
 - Externe(r) Berater(in)

Der Verwaltung ist es freigestellt bei Bedarf ggf. weiteren Sachverstand in die Steuerungsgruppe hinzuzuziehen.

030/21

Antrag der Fraktion VUB/ WK vom 08.02.2021 eingegangen bei der Stadt Zossen am 09.02.2021: Antrag zur Beauftragung der Stadtverwaltung, sich mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Beleuchtung des Geh- und Radweges zwischen Martin-Luther-Straße und der Fritz-Jäger-Allee zu planen und zu verwirklichen.

Antrag zur Beauftragung der Stadtverwaltung, sich mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Beleuchtung des Geh- und Radweges zwischen Martin-Luther-Straße und der Fritz-Jäger-Allee zu planen und zu verwirklichen.

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin